

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT³²¹

Beschlüsse

Auf seiner 7351. Sitzung am 19. Dezember 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Äthiopiens, Bangladeschs, Brasiliens, Deutschlands, Guatemalas, Indiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Japans, Kasachstans, Kolumbiens, Libyens, Malaysias, Malis, Marokkos, Neuseelands, der Niederlande, Nigers, Pakistans, Schwedens, Senegals, Spaniens, Tunesiens, der Türkei, Ugandas und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der Internationalen Sicherheit

Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Staaten und der subregionalen und regionalen Institutionen in Afrika bei der Bekämpfung des Terrorismus (S/2014/9)

Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen vom 4. Dezember 2014 an den Generalsekretär (S/2014/869)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Mara Marinaki, die leitende Direktorin des Fachbereichs globale und multilaterale Angelegenheiten im Europäischen Auswärtigen Dienst der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

ferner bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten sowie der internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

in ernster Besorgnis angesichts der Finanzierung von Terroristen und der finanziellen und sonstigen Mittel, die sie erhalten, und unterstreichend, dass mit diesen Mitteln ihre künftigen terroristischen Aktivitäten unterstützt werden,

³²¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, namentlich vom Handel mit Waffen, Menschen, Drogen und Kulturgegenständen, vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Gold und anderer Edelmetalle, Edelsteinen, Mineralien, wildlebender Tiere und Pflanzen, Holzkohle und Erdöl, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen wie Erpressung und Bankraub,

betonend, dass die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme eine wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sein soll,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des am 2. September 2014 in Nairobi abgehaltenen Gipfeltreffens des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und des Terrorismus und mit der Aufforderung an die für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie an die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen Afrikas zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und des Terrorismus zu unterstützen und entsprechende Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen,

in ernster Besorgnis darüber, dass mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in einigen Fällen weiter von ihrer Beteiligung an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise durchgeführt werden müssen,

in dieser Hinsicht *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der nach den Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 aufgestellten Liste („Al-Qaida-Sanktionsliste“) mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) genannten Maßnahmen unterliegen sollen, ermitteln und zur Aufnahme in diese Liste benennen,

unter Hinweis darauf, dass er kürzlich in Resolution 2170 (2014) vom 15. August 2014 jede Beteiligung am direkten oder indirekten Handel mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen verurteilte und erneut darauf hinwies, dass eine solche Beteiligung eine finanzielle Unterstützung für von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) benannte Einrichtungen darstellen und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen könnte,

in großer Sorge darüber, dass terroristische Gruppen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, dazu beitragen können, die betroffenen Staaten zu unterhöhlen, insbesondere ihre Sicherheit, Stabilität, Regierungsführung und soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Fragen betreffend Frauen und Frieden und Sicherheit in allen thematischen Arbeitsbereichen auf seiner Tagesordnung verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, einschließlich bei Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, und feststellend, wie wichtig es ist, die Mitwirkung von Frauen und Jugendlichen an der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus vorzusehen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, gegen Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,

sowie betonend, dass das Zusammentreffen von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität Konflikte in den betroffenen Regionen, einschließlich in Afrika, verschärfen kann, und feststellend, dass terroristische Gruppen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, in einigen Fällen und in einigen Regionen die Verhütung und Beilegung von Konflikten erschweren können,

in dieser Hinsicht *ernsthaft besorgt* angesichts der jüngsten Fälle von Angriffen auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen durch terroristische Gruppen, darunter auch solche, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren,

unter Hinweis auf seine Resolution 2133 (2014) vom 27. Januar 2014, unter nachdrücklicher Verurteilung der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Zahlung von Lösegeldern oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler, und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus und Kenntnis nehmend von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere dem vor kurzem von ihm angenommenen umfassenden Katalog bewährter Verfahren zur Reaktion auf das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, und von mehreren anderen von ihm veröffentlichten Rahmendokumenten und bewährten Verfahren, namentlich in den Bereichen Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, Strafrechtspflege, Vollzugsanstalten, Entführungen zur Erpressung von Lösegeld, Unterstützung von Terrorismusopfern und bürgernahe Polizeiarbeit, mit dem Ziel, interessierten Staaten bei der praktischen Anwendung des rechtlichen und politischen Rahmens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein und die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in diesen Bereichen zu ergänzen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

in der Erkenntnis, dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf, der nationale, subregionale, regionale und multilaterale Maßnahmen umfasst, um den Terrorismus zu besiegen,

im Bewusstsein des wichtigen Beitrags, den öffentlich-private Partnerschaften zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Aktivitäten wie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus leisten können,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, indem sie unter anderem wirksame Grenzkontrollen durchführen,

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terrorismus, hinzuarbeiten;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihr Grenzmanagement zu stärken, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen, einschließlich derjenigen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, wirksam zu verhindern;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich und vordringlich auf*, die einschlägigen internationalen Übereinkommen wie das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von

1972 geänderten Fassung³²², das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe³²³, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen³²⁴, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle³²⁵, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption³²⁶ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie durchzuführen;

4. *ersucht* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen ihres bestehenden Mandats und der vorhandenen Ressourcen dabei behilflich zu sein, die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus durchzuführen und ihre Kapazitäten zur wirksamen Bekämpfung, Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Handlungen auszubauen;

5. *betont* die Wichtigkeit guter Regierungsführung und die Notwendigkeit, Korruption, Geldwäsche und illegale Finanzströme zu bekämpfen, insbesondere durch die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und die Anwendung der umfassenden internationalen Normen, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, auch durch die Einleitung und wirksame Durchführung von Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen, die die zuständigen inländischen Behörden in die Lage versetzen, durch Straftaten erlangte Vermögenswerte einzufrieren oder zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu verwalten, um illegale finanzielle Aktivitäten, einschließlich der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche, zu bekämpfen, und legt den Staaten der afrikanischen Region nahe, sich verstärkt in den der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ ähnlichen regionalen Gremien zu engagieren, beispielsweise in der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika, der Ost- und Südafrikanischen Gruppe gegen Geldwäsche und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ für den Nahen Osten und Nordafrika, um den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit zu fördern;

6. *erinnert* an die in Ziffer 2 e) der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 genannten Verpflichtungen, insbesondere im Kontext der gegen Bedienstete, Friedenssicherungskräfte und Anlagen der Vereinten Nationen gerichteten Terroranschläge;

Internationale und regionale Zusammenarbeit

7. *betont ferner*, wie wichtig es ist, auf der Grundlage gemeinsamer und geteilter Verantwortung die transregionale und internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und damit zusammenhängender krimineller Aktivitäten zu verstärken, und unterstreicht, dass dieses Problem auf umfassende, ausgewogene und disziplinübergreifende Weise angegangen werden muss;

8. *legt* den Mitgliedstaaten beziehungsweise den zuständigen Organisationen nahe, ihre Zusammenarbeit und ihre Strategien zu verbessern, um zu verhindern, dass Terroristen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, und die Kapazitäten zur Sicherung ihrer Grenzen gegen diese Terroristen und die mit ihnen zusammenarbeitenden Akteure der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität

³²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

³²³ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

³²⁴ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

³²⁵ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

³²⁶ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

sowie zur Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen diese auszubauen, was auch die Stärkung der nationalen, regionalen und globalen Systeme für die Erhebung, die Analyse und den Austausch von Informationen, namentlich polizeilicher und nachrichtendienstlicher Informationen, einschließt;

9. *würdigt* in dieser Hinsicht die regionalen Kooperationsmechanismen in Afrika, insbesondere die Einheit für Verschmelzung und Verbindung im Sahel, den Prozess von Nouakchott über die Stärkung der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region, die von der Afrikanischen Union geleitete Regionale Kooperationsinitiative zur Beseitigung der Widerstandsarmee des Herrn und den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband der Kommission für das Tschadseebecken und ihre Regionale Einheit für die Verschmelzung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse sowie die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten;

10. *würdigt außerdem* die Initiativen zur Stärkung der Sicherheit und der Grenzkontrollen in Nordafrika und der Sahel-Sahara-Region, wie die Annahme des Aktionsplans für Grenzsicherheit auf der ersten Regionalen Ministerkonferenz über Grenzsicherheit am 11. und 12. März 2012 in Tripolis und die Schaffung eines regionalen Schulungszentrums zur Verbesserung der Grenzsicherheit auf der Zweiten Regionalen Ministerkonferenz am 14. November 2013 in Rabat, sowie andere subregionale Initiativen, die von den Vereinten Nationen unterstützt werden;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Sahel- und Maghreb-Staaten, *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zu koordinieren, die sie unternehmen, um der ernststen Bedrohung der internationalen und regionalen Sicherheit zu begegnen, die von terroristischen Gruppen, die Grenzen überschreiten und in der Sahel-Region sichere Zufluchtsorte suchen, ausgeht, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um integrative und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen zu entwickeln, die Ausbreitung dieser Gruppen zu verhindern sowie die Verbreitung aller Rüstungsgüter und die Ausbreitung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität einzuschränken;

12. *begrüßt und unterstützt* die Einrichtung der Afrikanischen Organisation für polizeiliche Zusammenarbeit (AFRIPOL) und nimmt Kenntnis von der Ausarbeitung eines afrikanischen Haftbefehls für Personen, gegen die wegen terroristischer Handlungen Anklage erhoben wurde oder ein Urteil ergangen ist;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten in Afrika *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans der Afrikanischen Union zur Drogenbekämpfung (2013-2017) zu unterstützen;

Kapazitätsaufbau und Koordinierung durch die Vereinten Nationen

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit notwendig und angemessen und auf Anfrage dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten anderer Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Bedrohung durch den Terrorismus, der von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitiert, aufzubauen, und begrüßt und befürwortet die Bereitstellung bilateraler Hilfe durch die Mitgliedstaaten für den Aufbau solcher nationalen, subregionalen oder regionalen Kapazitäten;

15. *ist sich* der erheblichen Kapazitäts- und Koordinierungsprobleme *bewusst*, vor denen viele Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sowie bei der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, der Anwerbung zum Terrorismus und aller anderen Formen der Unterstützung terroristischer Organisationen, einschließlich der von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terroristen, stehen, würdigt die laufende Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums zur Ermittlung von Kapazitätsdefiziten und zur Erleichterung technischer Hilfe, um die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) vom 14. September 2005 zu stärken, ermutigt die Mitgliedstaaten, mit dem Ausschuss und seinem Exekutivdirektorium weiter bei der Erarbeitung umfassender und integrierter nationaler, subregionaler und regionaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung zusammenzuarbeiten, hebt die wichtige Rolle hervor, die die Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, und andere Geber von Kapazitätsaufbauhilfe bei der Bereitstellung technischer Hilfe wahrnehmen sollen, und ersucht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, wenn angezeigt und im Rahmen der vorhandenen Res-

sources bei ihrer technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung die Elemente zu berücksichtigen, die zur Bekämpfung des von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terrorismus erforderlich sind;

16. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale und regionale Organisationen *auf*, nationale und regionale Institutionen, insbesondere Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden, dabei zu unterstützen, Kapazitäten zur Bekämpfung des von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terrorismus auf- und auszubauen, und verweist in dieser Hinsicht auf die beratende Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung im Einklang mit ihrem Mandat;

17. *legt* dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung der Vereinten Nationen *nahe*, eine Ausweitung seiner Initiative Integrierte Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung auf die Länder der Gruppe der Fünf für den Sahel und Zentralafrikas zu erwägen, sofern diese darum ersuchen;

18. *erklärt erneut*, dass die Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, wenn der Sicherheitsrat ihnen ein entsprechendes Mandat erteilt hat, den Gastregierungen auf Ersuchen beim Aufbau von Kapazitäten behilflich sein können, damit sie ihre Verpflichtungen aus den bestehenden globalen und regionalen Übereinkünften erfüllen und gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorgehen können, unter anderem durch die Einsammlung von Waffen, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände und der Kapazitäten für das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgung, die Entwicklung nationaler Ausfuhr- und Einfuhrkontrollsysteme, die Erhöhung der Grenzsicherheit und die Stärkung der Justizinstitutionen und der Polizei- und anderen Strafverfolgungskapazitäten;

19. *ermutigt* zum Austausch von Informationen, soweit relevant und angezeigt, zwischen den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate und der vorhandenen Ressourcen, wenn sie Möglichkeiten erwägen, auf umfassende und integrierte Weise gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, den Terrorismus und den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, vorzugehen;

Berichterstattung

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat einen Bericht über die Anstrengungen vorzulegen, die die Institutionen der Vereinten Nationen unternehmen, um der Bedrohung durch Terroristen zu begegnen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in den betroffenen Regionen, einschließlich Afrikas, profitieren, mit Bezug auf die Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, und unter Heranziehung der Beiträge der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung und anderer zuständiger Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung;

21. *ersucht außerdem* darum, dass in den Bericht Empfehlungen zu konkreten Möglichkeiten zur Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten aufgenommen werden, einschließlich der Finanzierung vorgeschlagener Kapazitätsaufbauprojekte und -maßnahmen der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und Beiträge im System der Vereinten Nationen sowie Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Minderung des von Terroristen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, ausgehenden Schadens, namentlich der Maßnahmen im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Konfliktbeilegung, mit besonderem Schwerpunkt auf der Grenzsicherheit, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche, und dass der Bericht dem Rat spätestens sechs Monate nach der Verabschiedung der Resolution vorgelegt wird;

22. *erinnert* an das in Resolution 2178 (2014) vom 24. September 2014 enthaltene Ersuchen an das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen dem Ausschuss nach den Resolu-

tionen 1267 (1999) und 1989 (2011) innerhalb von 180 Tagen über die Bedrohung Bericht zu erstatten, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen mit Al-Qaida verbundenen Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angeworben werden oder sich ihnen anschließen, und bekräftigt, dass dieser Bericht außerdem auf die Trends im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpfern eingehen soll, die sich den auf der Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden terroristischen Gruppen anschließen und mit ihnen zusammenarbeiten, und dass diese Berichterstattung eine mündliche Unterrichtung des Ausschusses umfassen und dieser den Sicherheitsrat im Rahmen der nächsten regelmäßigen Informationssitzung über Terrorismusbekämpfung über die Gruppen, die in Afrika operieren, unterrichten soll.

Auf der 7351. Sitzung einstimmig verabschiedet.

NICHTVERBREITUNG³²⁷

Beschlüsse

Auf seiner 7265. Sitzung am 15. September 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 7350. Sitzung am 18. Dezember 2014 behandelte der Rat den auf seiner 7265. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7412. Sitzung am 24. März 2015 behandelte der Rat außerdem den auf seiner 7265. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7458. Sitzung am 9. Juni 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Nichtverbreitung

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/401)“.

Resolution 2224 (2015) vom 9. Juni 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1929 (2010) vom 9. Juni 2010, 1984 (2011) vom 9. Juni 2011, 2049 (2012) vom 7. Juni 2012, 2105 (2013) vom 5. Juni 2013 und 2159 (2014) vom 9. Juni 2014, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006³²⁸ und in Bekräftigung ihrer Bestimmungen,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) die Sachverständigen-Gruppe für die Islamische Republik Iran eingesetzt wurde, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) („Ausschuss“), mit dem Auftrag, die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

³²⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³²⁸ S/PRST/2006/15.